

R I C H T L I N I E N

zur Durchführung von Bezirksveranstaltungen in der Bezirksarbeitsgemeinschaft Baden Mödling Wr. Neustadt

Bei der BAG – Vorstandssitzung vom 22. April 2009 in Kottingbrunn wurde die Erstellung von Richtlinien zur Durchführung von Bezirksveranstaltungen beschlossen, und zwar:

1. Marschmusikbewertung:

1.1. Veranstaltungstermin:

- 1.1.1. Der Termin der Veranstaltung sollte so gewählt werden, dass er in die Schulzeit fällt; erstes und letztes Ferienwochenende - die Monate Juli und August sind eher ungünstig;
- 1.1.2. Wenn möglich sollte die Veranstaltung mit überregionalen Terminen nicht kollidieren (z.B. Landesfeuerwehrwettkämpfe);
- 1.1.3. Der Termin kann auch ein Samstag, Sonntag oder Feiertag sein;

1.2. Wertungsstrecke:

- 1.2.1. Die Wertungsstrecke muss eben und auch bei leichten Regen für die Dauer der gesamten Veranstaltung benutzbar sein;
- 1.2.2. In Ausnahmefällen kann auch ein Fußballfeld verwendet werden;
- 1.2.3. Die Wertungsstrecke bedarf einer zeitgerechten Besichtigung durch die Fachreferenten der BAG;
- 1.2.4. Es können auch Abweichungen dieser Richtlinie durch die Fachreferenten der BAG beschlossen werden;

1.3. Bewerter:

- 1.3.1. Für die Bewerber sind geeignete Räumlichkeiten zur Beratung der Kapellmeister und für Stabführergespräche zur Verfügung zu stellen;
- 1.3.2. Sie sollten sich in der Nähe der Wertungsstrecke befinden;
- 1.3.3. Das Festzelt oder Ähnliches ist ungeeignet;
- 1.3.4. Den Bewertern und den Fachreferenten der BAG sind Vorort Getränke auf Kosten des Ausrichters vorzubereiten.

1.3.5. Die Bewerber sind am Ende der Veranstaltung auf Kosten des Ausrichters zu verköstigen.

1.4. Monsterkonzert:

1.4.1. Sowohl die Wahl der Musikstücke als auch die Auswahl der Dirigenten sind mit dem Bezirkskapellmeister im Vorfeld abzusprechen;

1.4.2. Die Konzertaufstellung der anwesenden Musikkapellen obliegt dem Bezirkskapellmeister;

1.4.3. Die Noten der Musikstücke sind zeitgerecht an die teilnehmenden Kapellen zu übermitteln;

1.5. Werbung:

1.5.1. Die Werbung dieser Veranstaltung obliegt dem veranstaltenden Mitgliedsverein;

1.5.2. Auf den Werbemittel muss die BAG als Veranstalter mit dem eigenen Bezirks-Logo ersichtlich sein;

1.5.3. Das Bezirks-Logo stellt der Bezirksobmann auf Anfrage zur Verfügung;

2. Konzertwertungsspiel:

2.1. Veranstalter:

2.1.1. Veranstalter ist immer die BAG;

2.2. Veranstaltungstermin:

2.2.1. Den Termin der Veranstaltung legt die BAG fest;

2.3. Veranstaltungsort:

2.3.1. Die Auswahl des Veranstaltungssaales obliegt den Fachreferenten der BAG in Zusammenarbeit mit den Funktionären der Mitgliedskapellen;

2.3.2. Der Veranstaltungsort bedarf einer zeitgerechten Besichtigung durch die Fachreferenten der BAG, falls es sich um einen noch nicht bespielten Saal handelt;

2.4. Buffetbetrieb:

2.4.1. Jene Mitgliedskapelle, die dem Veranstaltungsort am nächsten liegt, wird auf Ersuchen der BAG den Buffetbetrieb auf ihre Kosten durchführen;

2.4.2. Die Bewerber sind während der Veranstaltung im Saal mit Getränken (Mineralwasser, Kaffee) auf Kosten des Ausrichters zu versorgen;

2.5. Werbung:

2.5.1. Die Werbung dieser Veranstaltung obliegt der BAG und/oder auf Ersuchen durch die BAG dem veranstaltenden Mitgliedsverein;

3. Kammermusikwettbewerb:

3.1. Veranstalter:

3.1.1. Veranstalter ist immer die BAG;

3.2. Veranstaltungstermin:

3.2.1. Den Termin der Veranstaltung legt die BAG fest;

3.3. Veranstaltungsort:

3.3.1. Die Auswahl des Veranstaltungsortes obliegt den Fachreferenten der BAG in Zusammenarbeit mit den Funktionären der Mitgliedskapellen;

3.3.2. Der Veranstaltungsort bedarf einer zeitgerechten Besichtigung durch die Fachreferenten der BAG, falls es sich um einen noch nicht bespielten Saal handelt;

4. Jodler- und Weisenblasen:

4.1. Veranstaltungsort:

4.1.1. Der Veranstaltungsort soll so gewählt werden, dass die musikalischen Vorträge durch Lärm nicht beeinträchtigt werden;

4.1.2. Diese Veranstaltung sollte im Freien stattfinden;

4.1.3. Geschlossene Räume, wie Veranstaltungshalle oder Zelt sind nur bei Schlechtwetter und kühler Witterung zulässig;

4.2. Veranstaltungstermin:

4.2.1. Der Termin der Veranstaltung sollte so gewählt werden, dass er in die Schulzeit fällt;

4.2.2. Der Termin kann auch ein Samstag, Sonntag oder Feiertag sein;

4.3. Werbung:

4.3.1. Die Bewerbung dieser Veranstaltung obliegt dem veranstaltenden Mitgliedsverein;

4.3.2. Auf den Werbemittel muss die BAG als Veranstalter mit dem eigenen Bezirks-Logo ersichtlich sein;

4.3.3. Das Bezirks-Logo stellt der Bezirksobmann auf Anfrage zur Verfügung;

5. Bezirksjugendmusikfest:

5.1. Veranstaltungsort:

5.1.1. Der Veranstaltungsort soll so gewählt werden, dass die musikalischen Vorträge durch Lärm nicht beeinträchtigt werden;

5.1.2. Diese Veranstaltung sollte im Freien stattfinden;

5.1.3. Geschlossen Räume, wie Veranstaltungshalle oder Zelt sind nur bei Schlechtwetter zulässig;

5.2. Veranstaltungstermin:

5.2.1. Der Termin der Veranstaltung sollte so gewählt werden, dass er in die Schulzeit fällt (Musikschulen); ein Mai- oder Junitermin sollte angestrebt werden;

5.2.2. Der Termin kann auch ein Samstag, Sonntag oder Feiertag sein;

5.3. Werbung:

5.3.1. Die Bewerbung dieser Veranstaltung obliegt dem veranstaltenden Mitgliedsverein;

5.3.2. Auf den Werbemittel muss die BAG als Veranstalter mit dem eigenen Bezirks-Logo ersichtlich sein;

5.3.3. Das Bezirks-Logo stellt der Bezirksobmann auf Anfrage zur Verfügung;

6. Bezirksfahne:

6.1. Verwendung der Bezirksfahne bei Bezirksveranstaltungen:

6.1.1. Die Bezirksfahne ist bei allen Bezirksveranstaltung zu verwenden;

6.1.2. Ausnahmen sind Veranstaltungen im Freien;

6.1.3. Die Bezirksfahne ist gut sichtbar am Veranstaltungsort in geeigneter Weise aufzustellen;

6.1.4. Es kann auch nur das Fahnenblatt in geeigneter Weise am Veranstaltungsort verwendet werden;

6.1.5. Es ist zu achten, dass die Fahne und alles Zubehör vor, während und nach der Veranstaltung keinen Schaden nehmen. Eine objektgerechte Lagerung ist unbedingt sicher zu stellen;

6.1.6. Dem veranstaltenden Mitgliedsverein obliegt die Abholung und Rückstellung der Fahne;

6.1.7. Die Bezirksfahne und das BAG eigene Rollup wird im Bildungszentrum Traiskirchen, Arkadiaweg 1, A-2514 Traiskirchen aufbewahrt und sind dort nach Absprache mit BezJugenreferent Walter Skoda entgegen zu nehmen.

6.1.8. Die Abholung und Rückstellung obliegt dem jeweiligen Veranstalter;

6.1.9. Es kann auch nur das BAG eigene Rollup Verwendung finden;

7. In Kraft treten der Richtlinien:

7.1. Diese Richtlinien treten nach Aussendung an die Mitgliedskapellen in Kraft.

7.2. Überarbeitung im November 2015;